

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1866.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. Mai 1866.

6.

Rundmachung der k. k. k. Statthalterei vom 7. Mai 1866,

in Betreff der Einhebung der Steuerzuschläge für den Landesfond und den Grundentlastungsfond der
gef. Grafschaft Görz und Gradisca im Jahre 1866.

Seine k. k. Ap. Majestät haben laut Allerhöchster Entschliezung vom 2. d. Mts.
die vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für das Solarjahr 1866
beschlossenen Landesumlagen von 28% der directen Steuer, mit Ausschluß des Kriegszuschlages,
und zwar von 18% für eigentliche Landeszwede und von 10% für die Grundentlastung,
allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses des hohen Staatsministeriums vom 3. Mai d. J. Z.
2516 St.-M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kellersperg m. p.

1) Die Gebühr der Reichsteuern und Steuern und zwar sowohl nach der Bestimmung vom
Stande des Reichs als nach der Bestimmung der Landesherren; letztere nach der entsprechenden
Bestimmung des gemeinrechtlichen Rechts; endlich

Artikel 11. Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen verpflichten sich, die

von 1701–1711 in der L. L. Reichsversammlung zu Regensburg beschlossenen Bestimmungen über
Bestimmung der Reichsteuern und Steuern zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Artikel 12. Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen verpflichten sich, die

Bestimmung der Reichsteuern und Steuern zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und die Reichsteuern und Steuern

Artikel 13.

Artikel 14.

Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen verpflichten sich, die

Artikel 15.

Artikel 16. Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen verpflichten sich, die

Bestimmung der Reichsteuern und Steuern zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und die Reichsteuern und Steuern

Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen verpflichten sich, die Bestimmung der Reichsteuern und Steuern zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und die Reichsteuern und Steuern

Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen verpflichten sich, die Bestimmung der Reichsteuern und Steuern zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und die Reichsteuern und Steuern

Artikel 17.